

152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht und Management, MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Bedeutung des Sports nimmt nicht nur in gesundheitspolitischer, sondern auch wirtschaftlicher, sozialer und letztlich auch rechtlicher Hinsicht eine wachsende Bedeutung ein. Die Professionalisierung der Sportvereine und zunehmende Verrechtlichung des Sports verlangt nach Personen, die über tiefgehende juristische Kompetenzen im Sportrecht einerseits, aber auch über das notwendige betriebswirtschaftliche Know-how zur professionellen Unternehmens- bzw Vereinsführung verfügen. Obwohl umfassendes Wissen über Management und Sportrecht sowie dessen Anwendung in der Praxis für das erfolgreiche Arbeiten in oder Führen von Sportvereinen und Unternehmen mit Sportbezug untrennbar miteinander verbunden sind, gibt es bislang noch kein Bildungsangebot in Österreich, welches beide Fachbereiche miteinander verbindet und Manager und Managerinnen mit tiefgreifendem sportrechtlichem Wissen ausbildet. Diese Lücke wird nun durch den berufsbegleitenden Universitätslehrgang „Sportrecht und Management, MBA“ geschlossen.

Der Universitätslehrgang hat daher zum Ziel, den Studierenden umfassendes und anwendungsorientiertes Know-how im Bereich des allgemeinen Managements zu vermitteln. Darüber hinaus werden den Studierenden die für den Sportbereich wichtigsten rechtlichen Aspekte des Sportrechts näher gebracht. Dadurch werden Manager und Managerinnen ausgebildet, die für Sportvereine und Unternehmen mit Sportbezug auf Managementebene arbeiten können und zusätzlich zum Management-Know-how auch die entsprechenden rechtlichen Hintergründe und Auswirkungen ihrer Handlungen in der Welt des Sports verstehen, analysieren und mit diesen umgehen können.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Sportrecht und Management, MBA sind in der Lage,

- einen Sachverhalt wirtschaftlich und juristisch zu beurteilen;
- die arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen im Sport zu nennen
- immaterialgüterrechtliche Fragestellungen und rechtliche Aspekte von Vermarktung im Sport zu beurteilen,
- in Streitfällen mit Sportbezug juristisch und wirtschaftlich zu argumentieren;
- die einschlägigen Rechtsvorschriften für die Lösung von Rechtsfragen im Veranstaltungsrecht und Datenschutz im Sport zu nennen;
- allgemeine betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu identifizieren
- rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Know-how für die Planung und Durchführung an Beispielprojekten im Sportbereich anzuwenden;
- die Fachterminologie der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre situativ anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Das Studium wird teilweise im Blended Learning Modus durchgeführt.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend fünf Semester (120 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

a. ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor).

oder

b. gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet.

oder

c. allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

oder

d. bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

(2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs (1) ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens erforderlich.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Die wirtschaftlichen Kernfächer (Fächer 11-26) werden als Fernstudieneinheiten angeboten.

Fächerübersicht:

Fächer (Module)	ECTS	UE*
1. Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports	6	36
2. Arbeits- und Sozialrecht im Sport	6	36
3. Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I	4	28
4. Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II	4	28
5. Steuern im Sport	2	12
6. Veranstaltungsrecht und Datenschutz im Sport	4	28
7. Haftung im Sport	3	20
8. Streitbeilegung im Sport	6	36
9. Integrität im Sport	3	18
10. Aktuelle Fragen des Sportrechts	2	14
11. Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3,5	0
12. Grundlagen der Statistik und Volkswirtschaft/Fundamentals of Analytics and Economics	3,5	0
13. Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften/Business Analytics & Research Methods	3,5	0
14. Angewandte Mikroökonomik und das globale Umfeld/Managerial Economics & Global Business Environment	3,5	0
15. Controlling & Reporting	3,5	0
16. Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3,5	0
17. Strategisches Management/Strategic Management & Competitive Analysis	3,5	0
18. Marketing Management	3,5	0
19. Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3,5	0
20. Unternehmensethik/Business Ethics	3,5	0
21. Personalmanagement und Organisation/Managing People	3,5	0

22. Führung und Motivation/Leadership	3,5	0
23. Projektmanagement und Komplexität/Managing Complexity & Project Management	3,5	0
24. Wissensmanagement und Innovation/Knowledge Management & Innovation	3,5	0
25. Business Intelligence	3,5	0
26. Angewandtes Wirtschaftsrecht	7	0
27. Wissenschaftliches Arbeiten	0,5	4
28. Master-Thesis	20	0
ECTS	120	260

* UE = Unterrichtseinheiten in Präsenz

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Erfolgreicher Teilnahme an folgenden Fächern:
 - Aktuelle Fragen des Sportrechts
 - Wissenschaftliches Arbeiten
 - b) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus allen anderen Fächern.
 - c) Verfassen, positiver Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen „Sportrecht, LL.M.“, „Master of Legal Studies (MLS)“, „Sportrecht, Akademische/r Experte/in“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (5) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften „Professional MBA“, „General Management“, „General Management College“, „Master in Business Administration“ und „Executive MBA“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, in abgekürzter Form MBA, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.